

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen im Bereich der im § 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Barleben genannten Straßen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem in der Anlage 1 aufgeführten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche, für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs.2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Februar,
 3. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens finden Anwendung.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
- a) der Bund,
die Länder,
die Landkreise,
die Gemeinden,
für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Religionsgemeinschaften,
für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die zugelassenen Parteien,
die politischen Organisationen,
für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis zur Sondernutzung sind die Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Barleben zu entrichten.

§ 8
Aufgaben der Gemeinde

Die Ermittlung, Festlegung und Entgegennahme der Gebühren für Sondernutzungen wird durch die Gemeinde Barleben wahrgenommen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen eigenständigen Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf jeweils vom 01.01.2002 außer Kraft.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Siegel